

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER ALBERT-SCHWEITZER-SCHULE  
Albert-Schweitzer-Schule Willers-Jessen-Schule  
ECKERNFÖRDE

In der Fassung vom 21.09.2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Albert-Schweitzer-Schule (Albert-Schweitzer-Schule / Willers-Jessen-Schule) Eckernförde.“

Sitz des Vereins ist Eckernförde.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Schulvereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er die ihm zufließenden Mittel dem Satzungszweck entsprechend verwendet für:

- a) die Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel, für die keine ausreichenden Mittel aus dem Schuletat zur Verfügung stehen,
- b) die Förderung des Gemeinschaftslebens zwischen Schülern, Eltern und Lehrern (Ausgestaltung von Schulfesten, Zuschüsse zu Klassenfahrten und dgl.).

§ 4 Erwerb und Verwendung der Mittel des Vereins

Der Verein erhält seine Mittel aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Zuwendungen jeglicher Art.

Die Mittel dürfen – nach Abzug der entstandenen Kosten – nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Anschaffungen gehen in das Eigentum der Albert-Schweitzer-Schule über. Über die getätigten Anschaffungen hat der / die Schulleiter /in der Albert-Schweitzer-Schule (Albert-Schweitzer-Schule / Willers-Jessen-Schule) ein gesondertes Inventarverzeichnis zu führen.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person oder Vereinigung werden, die den Verein in seinem gemeinnützigen Bestreben unterstützen will.

Eltern von Schülern der Albert-Schweitzer-Schule, die dem Schulverein beitreten, haben einen jährlichen Mindestbeitrag von 6 Euro pro Kind zu entrichten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung und der damit verbundenen Beitragszahlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Abmeldung,
2. durch Tod,
3. wenn das Kind die Schule verlässt,
4. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt oder länger als 12 Monate die Beitragszahlung unterlässt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Die bereits fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Wird gegen den Ausschluss Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Eine Mitgliedschaft im Schulverein nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule ist möglich. In diesem Fall ist eine ausdrückliche schriftliche Erklärung über die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft erforderlich. Satz 1 Nr. 3 findet dann keine Anwendung.

## § 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Schulvereins setzt sich zusammen aus:

1. dem / der Vorsitzenden,
2. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem / der Kassierer-in,
4. dem / der Schriftführer-in,
5. dem / der Beisitzer/-in.

Der oder die Beisitzerin wird durch ein von der Lehrerkonferenz der Albert-Schweitzer-Schule gewähltes Mitglied gestellt.

**„Die Wahl eines / einer stellvertretenden Kassenwartes / -in,  
eines / einer stellvertretenden Schriftführers / -in  
eines / einer stellvertretenden Kassenprüfers / -in ist möglich.“**

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem / der Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterzeichnen.

Der / die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Außenstehende können zu den Vorstandssitzungen beratend hinzugezogen werden, sooft es die Vereinsarbeit erfordert.

Der Vorstand ist berechtigt, bis zu einer Höhe von 500,-- Euro über die Verwendung von Geldern des Vereins ohne die Einberufung der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Für Auszahlungen bzw. Überweisungen sind der / die Vorsitzende oder Stellvertreter/-in und der / die Kassierer/-in berechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen hin.  
Verpflichtende Erklärungen müssen von dem / der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

Es wird jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden, auf der das Jahresergebnis vorzulegen und zu genehmigen ist. Außerdem werden Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10% der Stimmberechtigten es beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den /die Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens acht Tagen einberufen.

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Beitrag zahlenden Mitglieder.  
Jedes dieser Mitglieder hat Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht.  
Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:

1. Die Genehmigung der Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
2. die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Beisitzers / der Beisitzerin,
3. die Wahl eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin,
4. Vorschläge bzw. Anträge über die Verwendung der angesammelten Mitgliedsbeiträge einbringen,
5. Vorschläge zu Satzungsänderungen machen,
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
7. Antrag auf Auflösung des Vereins stellen.

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.  
Auch zu den Mitgliederversammlungen können Außenstehende beratend hinzugezogen werden.

#### § 10 Der / die Kassenprüfer / -in

Der / die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer /-in hat einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und über deren Ergebnis auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

#### § 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Schweitzer-Schule (Albert-Schweitzer-Schule / Willers-Jessen-Schule) in Eckernförde, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Die obige Satzung wurde einstimmig beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2005.*

Für den Vorstand des Schulvereins:



---

Bärbel Dreyer  
Vorsitzende



---

Peter Lohse  
Schulleiter u. Beisitzer